
Gespräch mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) am 22.01.2020:

Weiteres Vorgehen zur Verpflanzung der vorhandenen Bäume

Ort: Coesfeld, Rathaus, Zimmer 311

Teilnehmer:

- Herr Schmitz, Frau Terhechte (Stadt Coesfeld, Fachbereich 60)
- Herr Schrameyer, Herr Steinhoff (Kreis Coesfeld, Untere Naturschutzbehörde)

Anlass des Gesprächs ist das im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB i.V. m § 13a BauGB versandte Schreiben des Kreises Coesfeld (UNB) vom 06.01.2020, in dem generell keine Bedenken gegen die Aufstellung des BPs „Heimathaus Lette“ geäußert wurden, die UNB aber um Mitteilung über den Standort der Umpflanzung bzw. Ersatzpflanzungen der 5 Linden und der Eberesche nach erfolgreicher Umsetzung bittet.

In der Begründung des Bebauungsplans zur Offenlage ist folgender Absatz zur Verpflanzung der Bäume aufgeführt:

„Sechs vorhandene Baumstandorte (Eberesche und fünf Linden) im rückwärtigen Bereich des Grundstücks müssen insbesondere für den südlichen Anbau, den Nebeneingang in das Gebäude und die im Innenhof benötigte Terrasse weichen. Es besteht die Möglichkeit, fünf der noch jungen Linden, die im Rahmen der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 als Ausgleichsmaßnahme gepflanzt wurden, durch den Bauhof der Stadt Coesfeld an anderer Stelle neu anzupflanzen. Ein konkreter Standort wird durch den Bauhof bis zum Satzungsbeschluss ermittelt werden. Alternativ soll für diese bereits durchgeführte Ausgleichsmaßnahme andere Maßnahmen in Betracht kommen.“

Folgendes Vorgehen wird festgehalten:

- Es besteht die Möglichkeit, fünf der noch jungen Linden, die im Rahmen der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 als Ausgleichsmaßnahme gepflanzt wurden, im Zuge der Neugestaltung der Straße „Am Gemeindeplatz“ in räumlicher Nähe zum Gemeindehaus zu versetzen (s. Anlage).
- Im Bebauungsplan Nr. 7a ist eine Festsetzung zur Anpflanzung von Baumstandorten gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB nicht notwendig. Eine Ausführung zur Thematik in der Begründung ist ausreichend.
- Die toten Kastanien an der Straße „Am Gemeindeplatz“ müssen gefällt werden. Rechtlich ist für die Kastanien kein Ersatz oder keine Nachpflanzverpflichtung nötig.
- Sollte eine Verpflanzung der Linden nicht möglich sein, sind standortgerechte Bäume in einer Mindestqualität von 18-20 cm Stammumfang als Ersatz der damaligen Ausgleichsmaßnahme zu pflanzen.
- Ein zeitlicher Verzug der Verpflanzung ist tolerierbar, da die Versetzung an einen anderen Standort durch verschiedene Faktoren wie z.B. der Pflanzzeit, Baustelleneinrichtung abhängig ist.
- Eine Versetzung der Eberesche ist nicht nötig, da diese bereits vor der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 als Bestand vorhanden war. Diese kann jedoch freiwillig neu verpflanzt werden.

